



TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 und 16 BauVO)	VERKEHRSFÄLLEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 6 BauGB)	GRÜNFÄLLEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	SONSTIGE PLANZEICHEN
Sonstige Sondergebiete, z.B. Kindergarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)	Strassenverkehrsflächen	Grünflächen	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Schutzzone Wald
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO, § 16 BauVO)	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	Flächen für Nebenlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
285 m²/nrn	Baufläche, maximal	Wald	Stellplätze
III	maximale Anzahl der Vollgeschosse		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
0,8	Grundflächenzähler (GRZ)		Nutzungsschablone
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 25 BauVO)	Baugrenze		
a	Bauweise		

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und BauVO)

siehe Plan

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11-15 BauVO)

siehe Plan

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet,
Zweckbestimmung Klinik
(§ 11 Abs. 3 BauVO)

Zulässige Arten von Nutzungen:

- Klinikgebäude
- Anlagen und Räume für gesundheitliche und medizinische Zwecke.
- Hier: Pflege- und Therapierräume, Arztpraxen, Dialyse

1.1.2 Sozialpolitisches Zentrum

siehe Plan

1.1.3 Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen

siehe Plan

1.1.4 Schulungsräume

siehe Plan

1.1.5 Betriebliche Sozialräume, wie Kantinen, Umkleidebereiche, Ruheräume etc.

siehe Plan

1.1.6 Apotheken

siehe Plan

1.1.7 Cafeteria

siehe Plan

1.1.8 Kapelle, Seelsorge und soziale Dienste

siehe Plan

1.1.9 Personal-, Hausmeisterwohnungen

siehe Plan

1.1.10 Einrichtungen, wie Lagerräume, Wascherei, Reinigungsraum, Werkstätten, medizinische Werkstätten, Labortore

siehe Plan

1.1.11 Anlagen zur technischen Versorgung des Plangebietes, wie Heizzentralen, Trafos, Umspannstationen, Stromrechenzente, sonstige Technikräume

siehe Plan

1.1.12 Anlagen zur äußeren Erschließung des Gebäudes, wie Zu- und Abfahrten, Feuerwehr- und Löschwasserleitungen, Anlagen zur Regenwasserkennung bzw. Versickerung, Terrassen und Außenanlagen

siehe Plan

1.1.13 Aufenthaltsräume

siehe Plan

1.1.14 Stellplätze

siehe Plan

1.1.15 Kinderspielplätze

siehe Plan

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauVO)

siehe Plan

1.2.1 Höhe baulicher Anlage
hier: Gehölze (§ 18 BauVO)

Die maximale Gebäudehöhe innerhalb des Plangebietes wird auf max. 285 m über NN festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird durch die Oberste Dachbegrenzung definiert. Unterer Bauplatz ist die mittlere Höhe über dem Meeresspiegel.

Von den Höhenbegrenzungen aus gesehen sind alle nach oben gerichteten Gebäudeachsen, Bedachterhöhen und technischen Aufbauten, die zur Aufreichweiterung der Nutzungen erforderlich sind.

siehe Plan

1.2.2 Vollgeschosse
(§ 20 BauVO)

siehe Plan

1.2.3 Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 1 BauVO)

GRZ = 0,8 im gesamten Sondergebiet

siehe Plan

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

Inhalt des Sondergebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hierbei wird eine Gebäudehöhe von mehr als 50 m überschritten. Grenzen sind einzuhalten.

siehe Plan

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauVO)

siehe Plan

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauVO)

Stellplätze und zugelassene Zulässungen sind im überbaubaren Flächenbereich nur innerhalb der gesamten Sondergebiete nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen mit ihren Zufahrten sind ebenfalls im überbaubaren Flächenbereich zulässig.

Der Klinkweg, einschließlich der parallel verlaufenden Fußwege, wird als Verkehrsfläche gem. § 11 BauGB festgesetzt. Die Breite der Verkehrsfläche über dem Klinkweg ist hier nicht vorgeschrieben.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes ist in den nachfolgenden Formen erhalten zu lassen, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern genutzt. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Wohngebiet in Richtung Westen verlaufende Fußweg (südlich des bestehenden Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimm



KREISSTADT NEUNKIRCHEN - 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 "VERBUNDKLINIK KOHLHOF"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

Bemerkung zur 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 42 "Verbundklinik Kohlhof"
Die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 42 "Verbundklinik Kohlhof" beinhaltet nur die Ausweisung zusätzlicher Stellplatzflächen innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Klinik. Die rechtlichen Festsetzungen werden nicht geändert und bleiben unverändert in Kraft.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Klinik (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

siehe Plan

Zulässige Arten von Nutzungen:

- Klimigebäude

- Anlagen und Räume für gesundheitliche und medizinische Zwecke

 Hier: Pflege- und Therapieräume, Arztpraxen, Dialyse

- Sozialpädagogisches Zentrum

- Verwaltungs- und Serviceseinrichtungen

- Schulräumung

- Sonstige Sozialräume, wie Kantinen, Umkleidekabinen, Ruheräume etc.

- Apotheke

- Cafeteria

- Kapelle, Seelsorge und soziale Dienste

- Personal- und Hausmeisterdienste

- der Nutzung zugelassene Funktionen und Nutzungsumfang, insbesondere Lageplan, Wäsche, Reinigungsdienst, Küche, medizinische Versorgungseinrichtungen

- Anlagen zur technischen Versorgung des Plangebietes, wie Heizzentralen, Trifos, Lüftungs- und Elektrozentrale, sonstige technische Anlagen

- Anlagen zur äußeren Erschließung des Gebäudes, wie Zuwegungen, Feuerwehrwehren, Löschwassersteiche, Parkplätze, Radfahrerabstellanlagen bzw. Versickerung, Terrassen und Außenhöftflächen

- Stellplätze

- Kinderspielplätze

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

1.2.1 Höhe baulicher Anlage hier: Gebäudehöhe (§ 16 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe innerhalb des Plangebietes liegt auf max. 285 m über NN fest. Die maximale Gebäudehöhe wird durch die Oberste Dachbergungsannte definiert. Unter Bezugspunkt ist die mittlere Höhe über dem Meeresspiegel.

Von der Hohenbergannte ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technische Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

Mit schreiber vom 09.09.2015 stimmt die Fassung der 1. Änderung des Bauungsplanes am 20.01.2015 der Auslegung zu.

Der Bau der Versickerungsmauer im Wasserabschnitt bedarf einer Ausbaubewilligung gemäß § 64 der Wassergesetzbefreiungsverordnung.

Diese Ausbaubefreiung wurde von der Unteren Wasserbehörde unter der Nummer 10 mit Schreiben vom 09.09.2015 erlaubt.

Eine Verschiebung der Versickerungsmauer um ca. 20 m ist ebenfalls erlaubt, was als unbedeutsam eingestuft.

Schutzzonen zum Wald

Zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken zu beachten, dass diese nicht unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsbarkeit unterbreitet ist, sowie mit dem zuständigen Landesamt eine Ausbaubefreiung durch das Forstamt beantragt werden.

Mit schreiber vom 09.09.2015 stimmt die Fassung der 1. Änderung des Bauungsplanes am 20.01.2015 der Auslegung zu.

Der Bau im Bereich der Baugruben im Grenzbereich zum Wald nicht über die baute Fläche hinaus.

1.2.2 Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

siehe Plan hier: maximal III Vollgeschosse

GRZ: 0,8 im gesamten Sondergebiet

1.2.3 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)

Innerhalb des Sondergebietes wird eine abweichende Bauweise festgestellt. Hierbei wird eine Gebäudefläche von mehr als 50 m überschritten. Grenzlinien sind einzurichten.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

siehe Plan hier: maximal III Bauweise

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Plan hier: maximal III Überbaubare Grundstücksflächen

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Plan hier: maximal III Flächen für Stellplätze und Garagen

1.6 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Flächen für das Parken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Breite der Verkehrsfläche bleibt unverändert und ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Verkehrsflächen in Richtung Westen verlaufende Fußweg (durch das bestehende Parkplatzes) wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes, der in der vorliegenden Form entsteht, wird als Fläche für das Parken von Fahrrädern festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Dachabwasser) wird getrennt hinzugeführt.

Die Niederschlagswasser wird in geeigneten Maßen aufbereitet und entsorgt.

Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzflächen wird zu erfassen und über die entsprechenden Abwasserleitungen abzuführen.

Der Verkehrsflächen der gerade verlaufenden Fußweg, wird

Bebauungsplan Nr. 42 "Verbundklinik Kohlhof", rechtsverbindlich seit 12.03.2008

Änderungen, mit Datum der Rechtsverbindlichkeit

